

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die beantragten Leistungen erhoben.

Hinweise:

Stellen Sie bitte den Antrag rechtzeitig vor Beginn einer Maßnahme.

Antragsberechtigt sind Empfänger von **Wohngeld, Kindergeldzuschlag, Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und dem SGB II („Hartz IV“)**. Legen Sie dem Antrag bitte Ihren Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagbescheid bei. Für Empfänger von SGB II – Leistungen ist das Jobcenter Freyung-Grafenau zuständig. Kinder, für die **Kinderwohngeld** gewährt wird, gelten nicht als SGB II-Empfänger; für diese ist daher der Antrag beim **Landratsamt** zu stellen.

Bitte geben Sie an, für welches Kind Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden. Für jedes Kind ist ein eigener Antrag zu stellen.

Leistungen können für Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt E) können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung

Mit der Bewilligung werden die Kosten für alle eintägigen Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung bis zum Ende des Bewilligungszeitraums übernommen.

Klassenfahrten

Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen.

Schülerbeförderung

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter (z. B. Gesetz über die Schulwegkostenfreiheit) gefördert werden. Der im Regelbedarf enthaltene Anteil für Verkehr wird von den Beförderungskosten abgesetzt.

Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf können bei Schülerinnen und Schüler 100 Euro zu Beginn des Schuljahres (1. August) und 50 Euro zum 1. Februar berücksichtigt werden.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Bitte fügen Sie dem Antrag den vom Klassen-/Fachlehrer ausgefüllten Vordruck „Lernförderung“ bei. Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt aufgrund besonderer Fallgestaltungen (z. B. gesundheitliche Gründe) erfolgt. Kostenfreie Angebote der Schule zur Lernförderung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass das Kind regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnimmt. Ab 01.01.2014 können für Schüler, die das Mittagessen in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflegestelle (Tagesmutter) einnehmen, die Kosten nur noch übernommen werden, wenn eine Kooperationsvereinbarung mit der Schule besteht (schulische Verantwortung!).

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Soweit Aktivitäten bereits ausgeübt werden oder geplant sind, machen Sie bitte entsprechende Angaben. Als Nachweis kann eine Zahlungsaufforderung, ein Mitgliedschaftsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die Kosten dienen.